

XXIV. GP.-NR
12458 /AB
29. Nov. 2012



bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

zu 12877 /J

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMASK-90180/0043-III/1/2012

Wien, 28. NOV. 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12877/J der Abgeordneten Doppler et al** betreffend **versteckter Alkohol in Kinderlebensmittel** wie folgt:

Vorab weise ich auf die Unzuständigkeit meines Ressorts zur Beantwortung dieser Anfrage hin. Die legislative Zuständigkeit in Angelegenheiten der Lebensmittelkennzeichnung liegt beim Bundesminister für Gesundheit.

Frage 1: Ob es sich bei verstecktem Alkohol in Lebensmitteln um eine Täuschung des Konsumenten handelt, kann nicht generell beantwortet werden, sondern ist anhand der Aufmachung des Produkts in jedem Einzelfall zu prüfen.

Frage 2: Ich weise auf die vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) betriebene und von meinem Ressort teilfinanzierte Homepage www.lebensmittel-check.at hin, wo Lebensmittelprodukte, welche – auch trotz Einhaltung der kennzeichenrechtlichen Vorschriften – Täuschungspotential besitzen, geprüft und besprochen werden.

Fragen 3-5: Ich verweise auf die oben genannte Zuständigkeit des BMG. Sollte bei der Bewerbung von Lebensmitteln der Zusatz von Alkohol zu einer Irreführung ge-

mäß § 2 UWG führen, können ausgewählte Fälle im Rahmen des Klagsprojektes mit dem Verein für Konsumenteninformation mittels Verbandsklage gehandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', written in a cursive style.